

| |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Finanzamt Finanzamt Regensburg |
| Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 244 / 157 / 72102, P11.1 |

| | |
|---------------------------------|---------------------|
| Telefon 0941 5024-2112 | Datum 19.07.2024 |
| Eingegangen am 22. JULI 2024 | |
| Rückspalte | Bestandteil |

Finanzamt Regensburg, Postfach 10 04 33, 93004 Regensburg

Firma
Elektrizitätswerk Wörth a.d. Donau Rupert
Heider & Co. KG
Regensburger Str. 21-23
93086 Wörth

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Elektrizitätswerk Wörth a.d. Donau Rupert Heider & Co. KG, Regensburger Str. 21-23,
93086 Wörth

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
 Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 244 / 157 / 72102
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE133684168

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 12.08.2027.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).
2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).